

**Verkürzung der Schutzfrist
für die Nutzung von personenbezogenem Archivgut im Bundesarchiv
(§ 12 Absatz 2 BArchG)**

Das Bundesarchiv kann die Schutzfristen nach § 11 Absatz 2 verkürzen, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Liegt keine Einwilligung vor, kann das Bundesarchiv die Schutzfristen nach § 11 Absatz 2 verkürzen, wenn

1. die Nutzung für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, und
2. eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder ihrer Angehörigen durch angemessene Maßnahmen wie die Vorlage anonymisierter Reproduktionen oder das Einholen von Verpflichtungserklärungen ausgeschlossen werden kann.

Auch bei Vorliegen der Einwilligung der betroffenen Person ist ggf. zusätzlich die Einwilligung der öffentlichen Stelle des Bundes, bei der die Unterlagen entstanden sind, einzuholen (§ 12 Absatz 4 BArchG).

Angaben zum Benutzungsantrag

Name, Vorname:	Anschrift:
Ort und Datum des Benutzerantrages:	
Benutzungsthema:	
Genehmigter Benutzungszweck:	

Die Nutzung

folgender Bestände:
folgender Archivsignaturen:

ist (Zutreffendes bitte ankreuzen):

für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben:

zur Wahrnehmung berechtigter Belange,

die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, aus folgenden Gründen unerlässlich:

Das Archivgut bezieht sich auf eine natürliche Person.

Name, Vorname, Geburtsdatum: _____

Nach meinem Wissen ist der Betroffene im Jahr _____ verstorben.

Nach meinem Wissen ist der Betroffene noch nicht verstorben.

Ich weiß nicht, ob der Betroffene noch lebt.

Eine Einwilligungserklärung des / der Betroffenen liegt bei.

Mir ist folgende Anschrift des/der Betroffenen bekannt:

**Das Archivgut bezieht sich auf mehrere natürliche Personen
(soweit namentlich bekannt, sind diese gesondert aufzuführen).**

Ort, Datum

Unterschrift der Benutzerin /des Benutzers

Nicht vom Benutzer auszufüllen

- Das Bundesarchiv hat die Einwilligung der betroffenen Person **zur Schutzfristverkürzung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BArchG eingeholt.**
- Die Schutzfristverkürzung wird ohne Einwilligung der betroffenen Person auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Satz 2 BArchG für o.g. Archivgut gewährt.**
 - Der Kontakt zu den betroffenen Personen ist mit vertretbarem Aufwand nicht herstellbar.
 - Die Benutzung der Unterlagen ist für das vorstehende wissenschaftliche Forschungsvorhaben unerlässlich.
 - Die Benutzung der Unterlagen ist zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich.
 - Eine besondere Verpflichtungserklärung (Anlage 2 oder 4 der Anweisung für die archivarische Tätigkeit 5.2) ist zu unterschreiben.**
 - Zur Wahrung schutzwürdiger Belange erfolgt die Schutzfristverkürzung unter folgenden Auflagen:

- Die Schutzfristverkürzung wird abgelehnt.**

Gründe: _____

Referat / Federführung: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters / der Bearbeiterin

- Verfügungen:
1) BS mdBuKuwV.
2) z.Vg.

i.A.